

56. Sitzung des Stadtrates Wildenfels am 11.06.2024

Am Dienstag, dem 11.06.2024, fand im Ratssaal auf Schloss Wildenfels die 56. Ratssitzung des Stadtrates Wildenfels statt. In der öffentlichen Beratung wurden folgende Beschlüsse gefasst und hiermit bekannt gemacht sowie

Beschluss Nr. 306/56/2024

Der Stadtrat von Wildenfels beschließt für das Familienzentrum „Kinderidylle“ e.V., Schlossstraße 4, in 08134 Wildenfels einen Zuschuss für das Jahr 2025 in Höhe von 12.161,50 Euro für 2 x 0,5 VzÄ Fachkräfte (vorbehaltlich eines ausgeglichenen Haushaltes 2025 und unveränderter gesetzlicher Grundlagen und Förderrichtlinien).

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 307/56/2024

Der Stadtrat von Wildenfels beschließt dem Familienzentrum „Kinderidylle“ e.V., Schlossstraße 4 in 08134 Wildenfels für das Projekt „KunstHandwerkNaturWerkstatt: Projekt Dialog - Kunst und Kommunikation“ für das Jahr 2025 einen finanziellen Zuschuss in Höhe von 4.000,00 Euro zu gewähren, vorbehaltlich eines ausgeglichenen Haushaltes 2025 und unveränderter gesetzlicher Grundlagen (Förderrichtlinien).

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 308/56/2024

Der Stadtrat von Wildenfels beschließt, dem Freundeskreis Schloss Wildenfels e.V., Schlossstraße 2 in 08134 Wildenfels für die Einrichtung „Schlossgalerie Wildenfels“ für das Jahr 2025 einen finanziellen Zuschuss (kommunaler Anteil) in Höhe von 19.236,00 € zu gewähren, vorbehaltlich eines ausgeglichenen Haushaltes 2025 und unveränderter gesetzlicher Grundlagen (Förderrichtlinien).

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 309/56/2024

Der Stadtrat von Wildenfels beschließt dem Freundeskreis Schloss Wildenfels e.V., Schlossstraße 2 in 08134 Wildenfels für das Projekt „Künstler Pleinair“ 2025 einen finanziellen Zuschuss (kommunaler Anteil) in Höhe von 300,00 € zu gewähren; vorbehaltlich eines ausgeglichenen Haushaltes 2025 und unveränderter gesetzlicher Grundlagen (Förderrichtlinien).

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 310/56/2024

Der Stadtrat beschließt die Beschaffung von 6 Handsprechfunkgeräten und einem mobilen Kofferfunkgerät für die Feuerwehren Wildenfels und Härtensdorf sowie für das Bürgerinformationszentrum zu einer Angebotssumme in Höhe von 10.580,06 € beim Polizeiverwaltungsamt, Referat 44, Permoserstraße 32, 04318 Leipzig.

Die Finanzierung erfolgt aus Mehreinnahmen im Haushaltsjahr 2023 im Bereich der Feuerwehr, dem laufenden Haushalt der Feuerwehr sowie aus den für die Ausrüstung des Bürgerinformationszentrums eingestellten Mitteln.

Begründung:

Die in den Feuerwehren der Stadt Wildenfels vorhandenen Funkgeräte reichen nicht aus, um jeden Trupp mit einem notwendigen Funkgerät auszustatten. Die Feuerwehren Wildenfels und Härtensdorf haben ihren Bedarf nach zusätzlichen Geräten angemeldet, welche aus den Mehreinnahmen aus Einsätzen der beiden Feuerwehren im Jahr 2023 sowie aus dem laufenden Feuerwehrhaushalt 2024 finanziert werden sollen.

Für die Feuerwehr Härtensdorf sind dazu drei Handsprechfunkgeräte zu Gesamtkosten in Höhe von 3.007,23 € und für die Feuerwehr Wildenfels zwei Handsprechfunkgeräte, wovon eines explosionsgeschützt ausgeführt ist, zu Gesamtkosten in Höhe von 3.616,40 € vorgesehen.

Weiterhin wird für die Kommunikation des Bürgerinformationszentrums mit den Feuerwehrgerätehäusern als Notfallmeldestellen im Bedarfsfall Funktechnik benötigt.

Ein durchgeführter Feldtest zur Erreichbarkeit der Gerätehäuser vom Bürgerinformationszentrum aus hat ergeben, dass diese im Direktbetrieb nicht mit den vorhandenen Handsprechfunkgeräten zu erreichen sind, sondern Funkgeräte mit höherer Sende- und Empfangsleistung benötigt werden. Zu diesem Zweck sollen ein Kofferfunkgerät sowie ein Handsprechfunkgerät mit höherer Sendeleistung angeschafft werden.

Die Kosten dafür betragen 3.956,44 €. Die Finanzierung erfolgt aus den Mitteln, die im

Haushaltsjahr 2024 für die Ertüchtigung der Grundschule zum Bürgerinformationszentrum eingestellt wurden.

Das Polizeiverwaltungsamt ist die für den Freistaat Sachsen zuständige Stelle zur Beschaffung und Verwaltung der Digitalfunktechnik der Feuerwehren. Hierzu besteht für Beschaffungen eine Rahmenvereinbarung mit dem Hersteller der Geräte.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 311/56/2024

Beschluss:

Der Stadtrat von Wildenfels beschließt die Vergabe von Leistungen zur verkehrstechnischen Untersuchung des Knotenpunktes S 286 / Gewerbestraße mit Neuordnung Ausfahrt Tankstelle in Wildenfels OT Härtensdorf.

Ein Honorarangebot auf der Grundlage der HOAI für die zu beauftragende Leistung liegt vor. Die Bruttoangebotssumme beträgt gemäß Angebot vom 02.05.2024 der Bauer Tiefbauplanung GmbH, August-Horch-Straße 48, 08141 Reinsdorf, 21.747,93 €.

Nach Prüfung durch die Stadtverwaltung ergeben sich im Rahmen des Förderprogramms nach § 20b Abs. 3 Satz 1 SächsFAG i.V. mit VwV Kommunale Straßenbaubudgets, förderfähige Kosten in Höhe von 50 %.

Begründung:

Im Zuge der Bekanntmachung der Genehmigung des B-Plans zur 1. Änderung des Gewerbegebietes Wildenfels besteht die Auflage des Nachweises der Leistungsfähigkeit des Verkehrsknotenpunktes S 286 / Gewerbestraße. Die schriftliche Bestätigung der Erfüllung dieser Auflage muss durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASUV) vor Bekanntmachung der Genehmigung vorliegen.

Im Ergebnis der Beratung am 23.04.2024 im LASUV Niederlassung Plauen, muss eine Neuordnung der Verkehrsführung des Knotenpunktes im Bereich der Ausfahrt des Autohofs erfolgen, um die Leichtigkeit des wachsenden Verkehrsaufkommens durch weitere Gewerbeansiedlung zu gewährleisten.

Voraussetzung für eine Neuordnung und ggf. Erweiterung der S 286 durch Linksabbiegespuren ist eine verkehrstechnische Untersuchung der zu erwartenden Frequentierung, eine Entwurfsvermessung und die Überplanung der Verkehrsanlagen im Bereich der Ausfahrt des Autohofs (ohne Eingriff in die S 286).

Die angebotenen Leistungen für die verkehrstechnische Untersuchung und die Entwurfsvermessung basieren auf der Einschätzung des Stundenaufwandes. Die Leistung der Überplanung der Ausfahrt des Autohofs erfolgt auf der Grundlage der Grobschätzung der anrechenbaren Kosten von 150.000,00 € netto, gemäß § 47 HOAI (Objektplanung Verkehrsanlagen) Leistungsphase 1 bis 5 mit einem Honoraransatz von 70 %, zuzüglich 5 % Nebenkosten. Bei den Preisangaben handelt es sich um Nettopreise.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 312/56/2024

Beschluss:

Der Stadtrat von Wildenfels hat die vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise aus den Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Lärmaktionsplan ohne Maßnahmen der Stadt Wildenfels mit folgendem Ergebnis abgewogen:

Siehe Abwägungsübersicht und Protokoll als Anhang.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Lärmaktionsplan ohne Maßnahmen wurde bestimmt, dass Stellungnahmen bis zum 07.05.2024 abgegeben werden können.

Die Bekanntmachung des Lärmaktionsplanes erfolgte auf der Webseite der Stadt Wildenfels und im Stadtanzeiger vom 19.04.2024.

Begründung:

Mit Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie in deutsches Recht durch Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) [5] und dem Erlass der 34. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV) [6] ist u.a. für

verkehrliche Hauptlärmquellen die Geräuschbelastung in Lärmkarten darzustellen und die Zahl der lärmbeeinträchtigten Anwohner zu ermitteln. Forderung ist, Hauptverkehrsstraßen mit einem jährlichen

Verkehrsaufkommen über 3 Millionen Kraftfahrzeugen außerhalb von Ballungsräumen in die Lärmkartierung einzubeziehen.

Für die Stadt Wildenfels ist neben der Autobahn A 72 auch der Bereich der S 283 nordwestlich der Einmündung Schönauer Straße betroffen.

Aufgrund der niedrigen Anzahl der Betroffenen beabsichtigte die Stadt, im Rahmen der Lärmaktionsplanung auf die Festschreibung von Minderungsmaßnahmen im Aktionsplan zu verzichten (Lärmaktionsplan ohne Maßnahmen), zumal die Stadt keinen direkten Einfluss auf die Umsetzung von Lärminderungsmaßnahmen an Bundesautobahnen bzw. Staatsstraßen hat. Zuständig sind in diesen Fällen der Bund bzw. das Landesamt für Straßenbau und Verkehr als Baulastträger.

In jedem Fall ist die Öffentlichkeit an der Lärmaktionsplanung zu beteiligen und vorgebrachte Bedenken, Anregungen und Hinweise aus den Stellungnahmen sind sachgerecht abzuwägen. Durch die Stadtverwaltung wurden die Belange, Hinweise und Anregungen aus den eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt und in einem Abwägungsvorschlag vorlegt. In der nachfolgenden Tabelle, die als Anlage I beigefügt ist, wird der Abwägungsvorschlag der Stellungnahmen aus der öffentlichen Bekanntmachung dargestellt.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 313/56/2024

Der Stadtrat von Wildenfels beschließt den Lärmaktionsplan der Stadt Wildenfels mit Maßnahmen in der Fassung vom 16.05.2024.

Begründung:

Mit der Umsetzung der Richtlinie 2002/49 EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) verfolgt die EU das Ziel, erhebliche Belästigungen sowie schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Aus diesem Grund muss im Turnus von fünf Jahren für Hauptverkehrsstraßen, die im Jahr von mehr als 3 Millionen Kraftfahrzeugen frequentiert werden, die daraus resultierende Lärmbelastung ermittelt und in Lärmkarten dargestellt werden.

Gemäß § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz steht auch die Stadt Wildenfels vor der Aufgabe, sich im Rahmen eines Lärmaktionsplans mit der vorhandenen und in der Lärmkartierung dargestellten Lärmsituation auseinanderzusetzen.

Für Wildenfels wurde die Höhe der Geräuschbelastung nach festgelegter Berechnungsmethode mittels komplexer Schallausbreitungsberechnungen rechnerisch bestimmt.

Betroffene Verkehrslinien sind innerorts die S 283 ca. Ortseingang bis zur Mündung Schönauer Straße und die A 72.

Infolge der geringen Anzahl der Betroffenen besteht die Möglichkeit den Lärmaktionsplan, ohne Maßnahmen darzustellen und bekannt zu machen.

Mit Veröffentlichung des Stadtanzeigers am 19.04.2024 wurde dieser bekannt gemacht und der Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Beteiligung eingeräumt.

Infolge eingebrachter Einwände erfolgte deren Berücksichtigung durch eine sachgerechte Abwägung mit dem Ergebnis der Prüfung und Anregung zur Durchführung lärmmindernder Maßnahmen beim zuständigen Baulastträger.

Die Maßnahme seitens der Stadt Wildenfels besteht darin, dem Verkehrsteilnehmer durch eine zeitlich begrenzt aufgestellte Geschwindigkeitsmesstafel auf die von ihm gefahrenen Geschwindigkeit hinzuweisen und somit durch Selbstkontrolle zu sensibilisieren.

Maßnahme des Baulastträgers ist der zeitnahe Einbau einer neuen Deckschicht, die eine gewisse Lärminderung bewirkt.

Weitere Maßnahmen, z. B. an der A 72, stehen dem bundesdeutschen Fachrecht entgegen und sind als Festlegung im gegenständlichen Lärmaktionsplan nicht zulässig.

Infolge dieser Maßnahmen wird der Lärmaktionsplan mit Maßnahmen beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

gez.

Tino Kögler

Bürgermeister